



03.17

& Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing

EUROPE

Zusammenhalt Europa: Die Verantwortung der Stiftungen

Rote Seiten: Erbbaurecht.
Neue Perspektiven auf einen Klassiker

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.stiftung-sponsoring.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG



Der Französische Nonprofit-Bereich

Überblick und Reichweite

von Martin Schunk (Leipzig)



© Jürgen Prieew/
Foto123

Unser Nachbarland Frankreich stand vor kurzem im Fokus der internationalen Politik-Berichterstattung. Am 23.4. (erster Wahlgang) und am 7.5.2017 (Stichwahl) fand die französische Präsidentschaftswahl statt. Eine gute Gelegenheit, den französischen Nonprofit-Bereich einer näheren Betrachtung zu unterziehen, insb. im Hinblick auf die grenzüberschreitende Wirkung.

„Berauschet Euch: Mit Wein, mit Poesie oder mit Tugend, wie es euch beliebt. Aber berauschen müsst Ihr euch.“ Charles Baudelaire beschrieb in seiner Kurzgeschichte „Enivrez-vous“ ein Lebens- und Gemeinschaftsgefühl, das sich heute mithilfe einer sehr ausgeprägten französischen Vereinslandschaft Ausdruck verleiht. Den über 1 Mio. Vereinen stehen allerdings nur etwa 3.000 Stiftungen gegenüber.

Vereine, Vereine, ... und Stiftungen

Die Ursachen für den schwächelnden Stiftungssektor sind vielfältig. Milena Sophia Charnitzky führt in ihrer Dissertation zur fiduziarischen Stiftung im deutschen und französischen Recht bspw. drei Erklärungsansätze an: Die besonders radikale Umsetzung des aufklärerischen Gedankengutes durch die Französische Revolution (Misstrauen gegenüber privater Vermögensverwaltung), die strikte Trennung von Kirche und Staat (Auflösung kirchlicher Stiftungen) sowie die vereinsfördernde französische Diskussionsfreude und -kultur (geringe Motivation zur Stiftungsgründung). Eine weitere Hürde für Stiftungsgründungen stellt die Höhe des geforderten Grundstockvermögens dar. Es existiert zwar keine gesetzlich verankerte Mindesthöhe; als angemessene Mindestsumme zur dauerhaften Verwirklichung des Stiftungszwecks werden – im Einvernehmen mit dem Conseil d'Etat (Staatsrat) – jedoch 1,5 Mio. € angesehen.

Gemeinnützigkeitsverständnis

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt sowohl bei Vereinen als auch bei Stiftungen mit einem Dekret des Conseil d'Etat. Ein Verein muss hierfür u. a. einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, bereits drei Jahre als eingetragener Verein bestehen und mindestens 200 Mitglieder haben. Gemeinnütziges Handeln setzt voraus, dass der Satzungszweck das Gemeinwohl fördert. Art. 238 des französischen Einkommensteuergesetzes CGI impliziert Tätigkeiten, die wissenschaftlichen, erzieherischen, kulturellen, sozialen, humanitären, familiären, sportlichen oder sonstigen dem allgemeinen Wohl dienenden Charakter haben. Trotz des umfangreichen Tätigkeitskatalogs ist der Gemeinnützigkeitsbegriff enger gefasst als im deutschen steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht. Re-

ligiöse und kirchliche Zwecke stellen im Gegensatz zum deutschen Recht (§ 52 Abs. 2 Nr. 2, 54 AO) keine steuerbegünstigten Zwecke in Frankreich dar.

Grenzüberschreitende Zweckverfolgung

Französische Nonprofit-Organisationen können ihre Zwecke, wie etwa die Förderung der Entwicklungshilfe oder die Verbreitung der Kultur, der Sprache oder der französischen wissenschaftlichen Kenntnisse, auch grenzüberschreitend umsetzen. In Anlehnung an Förderstiftungen und -vereine in Deutschland können auch Mittel für ausländische Hilfsorganisationen gesammelt und an diese weitergeleitet werden. Allerdings darf dies nicht die einzige Form der Zweckverwirklichung bilden.

Forschungstätigkeiten im Ausland

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) erkannte im März 2005 in einer französischen Steuervergünstigung, die lediglich für in Frankreich ausgeführte Forschungstätigkeiten gewährt wurde, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs (Rs. Laboratoires Fournier SA C-318/07). Eine solche Ungleichbehandlung nach dem Ort der Dienstleistungserbringung stand nach Ansicht des EuGH in direktem Gegensatz zu den Zielen der Gemeinschaftspolitik im Bereich Forschung und technische Entwicklung (Art. 179 Abs. 2 AEUV fordert „die Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.“). Die Regelung wurde daraufhin entsprechend geändert.

Stipendienvergabe an EU-Bürger

Am 15.9.2010 entschied der Bundesfinanzhof (BFH) über einen Streitfall, bei dem eine deutsche Ärztin von einer französischen Stiftung, die in Deutschland nicht steuerpflichtig war, jedoch auch nach deutschen Kriterien als gemeinnützig angesehen werden konnte, für ein Projekt im Bereich der Thromboseforschung ein Stipendium erhielt. Hier bestand das Problem nicht in der Stipendienvergabe per se, sondern in der europarechtswidrigen Ablehnung der Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 44 EStG auf Seiten der Empfängerin. Im Ergebnis weitete der BFH aufgrund einer gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung die Steuerbefreiungsvorschrift auf Stipendien von gemeinnützigen EU/EWR-Institutionen aus.

Spenden an Nonprofit-Organisationen in der EU

Die Europäische Kommission forderte Frankreich im Jahr 2009 formell auf, seine Steuervorschriften für Spenden



an bestimmte dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen ohne Gewinnstreben mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR zu ändern. Das geltende französische Steuerrecht befreite öffentliche gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz in Frankreich und Einrichtungen ohne Gewinnstreben, die auf französischem Hoheitsgebiet tätig waren, von Dividendensteuern und Vermögensübergangssteuern auf Spenden und Vermächtnisse. Dagegen unterlagen vergleichbare Einrichtungen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR ansässig oder tätig waren, einem Steuersatz von 60% des Wertes der erhaltenen Spenden oder Vermächtnisse (nach Berücksichtigung eines Freibetrages von 1.520 €). Nur in Ausnahmefällen sahen bestimmte bilaterale Abkommen mit Frankreich die Anwendung dieser Steuervergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vor. Nach der Rechtsprechung des EuGH (insb. Rs. Persche C-318/07) stellt die Besteuerung von Schenkungen an ausländische Nonprofit-Einrichtungen ein ungerechtfertigtes Hemmnis für den freien Kapitalverkehr gemäß Artikel 63 AEUV dar. Nach einer nunmehr erfolgten gesetzlichen Lockerung wurde das Vertragsverletzungsverfahren im September 2015 eingestellt.

Kurz & knapp

Der französische Nonprofit-Bereich ist hauptsächlich durch weite Vereinslandschaften gekennzeichnet, nur ab und zu erheben sich Stiftungen. Hinsichtlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie der Reichweite der steuerbegünstigten Zwecke gelten engere Maßstäbe als in Deutschland.

Als Mitglied der Europäischen Union hat sich Frankreich und sein Nonprofit-Recht sukzessive gegenüber den weiteren Mitgliedstaaten geöffnet. Dies ist vor allem den europäischen Institutionen zu verdanken, die Verstöße gegen die Grundfreiheiten regelmäßig ahnden. Eine Umkehr dieser positiven Entwicklung muss, mit Blick auf den Ausgang der Präsidentschaftswahl, im Moment nicht befürchtet werden. ■
